

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer  
Agrarpolitischer Dialog

beim Nationalen Verband der Landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine



Kommentierung der Gesetzgebung

APD/KG/03/2019

# **Einige Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen für die landwirtschaftlichen Genossenschaften der Ukraine**

H.-Uwe Schöne  
Rechtsanwalt

Kiew, Mai 2019

## **Über das Projekt "Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog" (APD)**

---

Das Projekt Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD) wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit 2006 zunächst bis 2021 gefördert und in dessen Auftrag über den Mandatar GFA Consulting Group GmbH sowie eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus der IAK AGRAR CONSULTING GmbH (IAK), dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) und der AFC Consultants International GmbH durchgeführt. Projektträger ist der Nationale Verband der Landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“. Der APD kooperiert mit der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH bei der Umsetzung wichtiger Komponenten zur Entwicklung einer effektiven und transparenten Bodenverwaltung in der Ukraine. Benefiziar ist das Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine.

In Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der sich aus dem EU-Ukraine-Assoziierungsabkommen ergebenden Entwicklungspotentiale soll das Projekt die Ukraine bei der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft, einer effektiven Verarbeitungsindustrie und bei der Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unterstützen. Dazu sollen vor allem deutsche, hier u.a. ostdeutsche, aber auch internationale, insbesondere EU-Erfahrungen bei der Gestaltung agrar-und forstpolitischer Rahmenbedingungen sowie bei der Organisation von entsprechenden Institutionen bereitgestellt werden.



[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

**Autor**  
H.-Uwe Schöne

## Gliederung

<b>I. Vorbemerkung.....</b>	<b>5</b>
<b>II. Basis der Überlegungen.....</b>	<b>7</b>
<b>III. Bemerkungen.....</b>	<b>8</b>
<b>1. Grundsätzliches.....</b>	<b>8</b>
<b>2. Notwendigkeiten.....</b>	<b>8</b>
<b>3. Was wäre anzupassen? .....</b>	<b>8</b>
3.1. Gesetzgeberischer Bereich .....	8
3.2. Flankierende Maßnahmen.....	9
<b>4. Notwendige Änderungen, von denen der Fortbestand der ukrainischen landwirtschaftlichen Genossenschaften abhängig sein wird .....</b>	<b>9</b>
4.1. Begrenzung des Umsatzes von Dienstleistungsgenossenschaften auf die eigenen Mitglieder (Artikel 2 GenG, Art. 9 Abs. Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften) .....	10
4.2. Einschränkung der Tätigkeit auf Provisionsgeschäft) (Art. 9 Abs. 2 Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften).....	10
4.3. Einschränkung der Gewinnerzielungsabsicht (Art. 9 Abs. 1 Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften).....	10
4.4. Beschränkung der Mitgliedschaft auf Agrarproduzenten (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften).....	11
4.5. Bindung der Mitgliedschaft an ein bestehendes Arbeitsverhältnis (Art. 13 GenG)...	11
4.6. Rückzahlung Anteil bei Beendigung der Mitgliedschaft (Art.12 und Art. 21 GenG)..	11
4.7. Verbot der Verteilung des unteilbaren Fonds im Falle der Liquidation (Art. 29 GenG) .....	12
<b>5. 5. Möglichkeiten der Änderung des Genossenschaftsgesetzes.....</b>	<b>12</b>
5.1. Gründungsverfahren.....	12
5.2. Mitgliedschaft in der Genossenschaft.....	12
5.2.1. Aufnahme als Mitglied (Art. 11 GenG) .....	12
5.2.2. Ausschluss eines Mitgliedes (Art. 14 GenG) .....	13
5.2.2.1. Grundzüge des Verfahrens.....	13
5.2.2.2. Zuständigkeit .....	13
5.2.2.3. Wirksamkeit und Folgen des Ausschlusses .....	13
5.3. Ausscheiden im gegenseitigen Einvernehmen .....	13
5.4. Mitgliederliste (Art. 8 und Art. 10 GenG).....	14
5.5. Generalversammlung.....	14
5.5.1 Vertreterversammlung (Art. 14 GenG).....	14
5.5.2. Quorum (Art. 14 GenG) .....	14
5.5.3. Neue Formen der Beschlussfassung .....	15
5.5.4. Mehrstimmrechte .....	15
5.5.5. Beschlussfassung über die Höhe Vergütung des Vorstandsvorsitzenden (Art. 14 GenG) .....	15
5.5.6 Protokoll .....	15

5.5.7. Allgemeine Zuständigkeit .....	15
5.6. Organe der Genossenschaft.....	15
5.6.1 Vorstand und Revisionskommission .....	15
5.6.2. Aufsichtsrat und Revisionskommission.....	15
5.6.3. Aufsichtsrat und Revisionskommission (Art. 17 und Art. 18 GenG).....	16
5.6.4. Vorstand und Aufsichtsrat/Revisionskommission – Interessenkollision.....	16
5.6.5. Vorstand und Aufsichtsrat/Revisionskommission – Haftung .....	16
5.6.6. Vorstand und Aufsichtsrat/Revisionskommission – Sitzungsprotokolle.....	16
5.7. Finanzielle Beziehungen Mitglied eG – Fonds .....	17
<b>6. Möglichkeiten der Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.....</b>	<b>17</b>
<b>7. Mustersatzung.....</b>	<b>18</b>
<b>8. Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>

## **I. Vorbemerkung**

In der Werchowna Rada ist der Entwurf eines Gesetzes über das Landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Arbeit (Werchowna Rada, Gesetzentwurf über landwirtschaftliche Genossenschaften, Nummer 6527, bzw. 6527b, Datum der ersten Registrierung 31.05.2017.)

Ich wurde gebeten die Entwürfe 6527 und 6527 b zu analysieren und Gedanken zu äußern, die der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens der Ukraine dienlich sein können.

2017 und 2018 fanden zahlreiche Gespräche mit Vertretern von Genossenschaften, Verbänden, staatlichen Organen und genossenschaftspolitisch Verantwortlichen der Ukraine zu spezifischen Fragen des Genossenschaftswesens statt.

Quintessenzen der geführten Gespräche war:

1. Die Ukraine misst landwirtschaftlichen Genossenschaften eine hohe politische Priorität zu, ist bereit deren Entwicklung zu fördern und erwartet einen Aufschwung der Genossenschaften selbst und in deren Folge eine dynamische Entwicklung des ländlichen Raumes.
2. In der Ukraine gibt es zahlreiche landwirtschaftliche Genossenschaften, deren Entwicklung verläuft jedoch sehr differenziert.
3. In der Tendenz entspricht das Entwicklungstempo der landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht den Erwartungen, die man sich erhofft hatte.
4. Es gibt Handlungsbedarf, die Rahmenbedingungen der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu optimieren.
5. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört u.a. auch die Anpassung der genossenschaftsrelevanten Rechtsvorschriften an die aktuellen politischen und ökonomischen Notwendigkeiten.

Diejenigen Abgeordneten, die den Gesetzentwurf 6527 in die oberste Volksvertretung eingebracht haben verweisen in Ihrer Begründung des Entwurfes unter anderem auf konkrete Schwachstellen:

- Es existieren unvollkommene und unmoderne Rechtsvorschriften zur Regelung des Genossenschaftswesens.
- Die starre Aufteilung landwirtschaftlicher Genossenschaften in Produktions- und Dienstleistungsgenossenschaften hat sich in der Praxis nicht bewährt.
- Der non-profit-status von Genossenschaften, in Verbindung mit steuerrechtlichen Regelungen reduziert die Wettbewerbsfähigkeit von Genossenschaften.
- Die obligatorische Arbeitsleistung von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften behindert Entwicklungsmöglichkeiten.

Diese grundsätzliche Einschätzung deckt sich mit den Gesprächsergebnissen aus 2017 und 2018.

Über diesen Entwurf wird seit nunmehr 2 Jahren kontrovers diskutiert, ohne zu einem Ergebnis zu kommen, das entscheidungsreif ist.

Im Ergebnis zweijähriger Arbeit muss festgestellt werden, dass Schwachstellen erkannt sind aber keinerlei Fortschritte bei der Beseitigung dieser Probleme erreicht wurden.

Jeder an der Diskussion Beteiligte beharrt auf seinen Positionen, Kompromisse sind nicht erzielt worden und in der Folge bleibt die genossenschaftliche Entwicklung weiter hinter den Erwartungen zurück. Ausgehend von der Tatsache, dass effizient arbeitende landwirtschaftliche Genossenschaften regionale Motoren der

wirtschaftlichen Entwicklung sind behindert die ineffiziente Diskussion im politischen Raum die Entwicklung ländlicher Räume signifikant.  
Vor diesem Hintergrund hat der APD mich beauftragt ein Zwischenfazit zu ziehen und einige Gedanken zu äußern, die die Stagnation der Entwicklung möglicherweise beenden könnten.

## II. Basis der Überlegungen

Ausgangspunkt der Überlegungen sind

- Gesetz der Ukraine über das Genossenschaftswesen
- Bulletin der Werchowna Rada der Ukraine, 2004, Nr. 5, S.35, Fassung 2014
- (im Folgenden als „Genossenschaftsgesetz – kurz GenG“ bezeichnet)
- Gesetz der Ukraine über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen
- Bulletin der Werchowna Rada der Ukraine, 1997, Nr. 39, S.261, Fassung 2012
- (Im Folgenden als „Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften“ bezeichnet)
- Entwürfe des Gesetzes „Über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen“ der Ukraine (Nr. 6257 und 6257d vom 31.05.2017 bzw. 25.06.18) im Folgenden als „Gesetzentwurf“ bezeichnet

Einbezogen wurden darüber hinaus

- international anerkannte Orientierungen zur Genossenschaftsgesetzgebung
  - o Empfehlung 193 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
  - o Empfehlung betreffend die Förderung der Genossenschaften (2002)
  - o Henry, Hagen, Richtlinien für die Genossenschaftsgesetzgebung, 3. Auflage 2012, ILO, Genf,
- Erfahrungswerte von Ländern, die über eine lange genossenschaftliche Tradition verfügen (z.B. Deutschland)
- Erfahrungswerte von Ländern, die vergleichbare gesellschaftspolitische Ausgangssituationen, wie die Ukraine hatten (z.B. Kasachstan, Georgien, Kirgistan, usw.).
- Vor dem Hintergrund, dass die Ukraine sich politisch um eine Annäherung an Europa bemüht, waren auch die europäischen Grundsätze des Genossenschaftswesens zu beachten.

### **III. Bemerkungen**

#### **1. Grundsätzliches**

Voraussetzung für effiziente rechtliche Regelungen sind politische Entscheidungen. Änderungen an bestehenden Gesetzen allein reichen nicht aus um die Entwicklung der Genossenschaften signifikant zu verbessern. Gesetzliche Vorschriften können lediglich Rahmenbedingungen verbessern.

Der grundsätzliche politische Wille Genossenschaften zu fördern ist in der Ukraine erkennbar. Die Tatsache, dass, bezogen auf das vorliegende Gesetzeswurf, zwei Jahre ergebnislos vergangen sind ohne diesen Willen umzusetzen zeigt, dass die Bedeutung der Genossenschaften für die Regionalentwicklung von den politischen Entscheidungsträgern nicht vollständig erkannt worden ist.

Die folgenden Überlegungen betreffen jedoch nicht den politischen Bereich, sondern die rechtlichen Rahmenbedingungen, als da sind Genossenschaftsgesetz und Gesetz über die Landwirtschaftlichen Genossenschaften bzw. Gesetzentwürfe zu letzterem.

#### **2. Notwendigkeiten**

Der grundsätzlichen Auffassung der Initiatoren des Gesetzgebungsvorhabens, dass eine Verbesserung der Effizienz der Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Ukraine notwendig ist, ist zu folgen.

Eine Notwendigkeit dies ohne Änderung des Genossenschaftsgesetzes durch komplette Neufassung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Genossenschaften anzugehen (wie die Entwürfe es vorsehen) ist meines Erachtens kontraproduktiv.

Die bisher gewählte Form der Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch ein grundlegendes Gesetz (Genossenschaftsgesetz) und ein Spezialgesetz (Gesetz über die landwirtschaftlichen Genossenschaften) entspricht dem internationalen Entwicklungstrend und sollte konsequent fortgesetzt werden, indem die für alle Typen von Genossenschaften signifikanten Regelungen umfassend in einem allgemeinen Gesetz geregelt werden, das für alle Typen von Genossenschaften gilt und nur die Regelungen in das Spezialgesetz übernommen werden, die für die landwirtschaftlichen Genossenschaften und für keine andere Gruppe von Genossenschaften zutreffen.

Dieser Grundsatz wird durch die Entwürfe durchbrochen. Der Gesetzentwurf wiederholt eine Vielzahl von Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, er verkompliziert das Gesetzeswerk, führt zu Unübersichtlichkeit und dürfte für die meisten Adressaten der Vorschrift kaum verständlich sein.

#### **3. Was wäre anzupassen?**

##### **3.1. Gesetzgeberischer Bereich**

Der von den Verfassern des Entwurfes angestrebte Zweck ließe sich sinnvoller über eine Novellierung des Genossenschaftsgesetzes und entsprechende Anpassungen des Gesetzes über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

Diese könnte an den Vorschlägen der Initiatoren ansetzen und mit einer Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Genossenschaften verbunden werden.



Sinnvoll wäre es parallel dazu die Mustersatzungen für die landwirtschaftlichen Genossenschaften an die überarbeiteten Rechtsvorschriften anzupassen und somit eine Orientierungshilfe für die praktische Arbeit der Genossenschaften zu erstellen.

### 3.2. Flankierende Maßnahmen

Gut funktionierende Genossenschaften sind Motoren für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Sie entstehen jedoch nicht aus sich selbst heraus, auch eine optimale rechtliche Regelung in Form von Gesetzen allein ist nicht ausreichend um diesen Prozess nachhaltig in Gang zu setzen. Historische Erfahrungen zeigen, dass Genossenschaften ohne staatliche Unterstützung nur in extremen wirtschaftlichen Situationen entstehen (Zusammenbruch, bzw. Fehlen staatlicher Autorität und Verwaltung, Hungersnöte usw.)

Solche Extremsituationen sind in der Ukraine aktuell nicht erkennbar.

Genossenschaften bedürfen wirtschaftlicher und organisatorischer Unterstützung bei Gründung und Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes.

Wirtschaftliche Faktoren sind üblicherweise steuerliche Instrumente in denen in einem vorab begrenzte Zeitraum Begünstigungen bei Verbrauchs- und Ertragssteuern gewährt werden. Durchaus üblich ist auch Investitionsförderung durch verlorene Zuschüsse oder Kreditvergünstigungen.

Von wesentlicher Bedeutung ist jedoch organisatorische Unterstützung.

Genossenschaften bekommen organisatorische Unterstützung normalerweise von ihren Verbänden. Diese Verbände sind aber von den Genossenschaften selbst zu finanzieren. Dies fällt insbesondere neu gegründeten Genossenschaften schwer, bzw. kann Gründungswillige abhalten.

Vor diesem Hintergrund wäre staatliche Unterstützung in auf zwei Wegen denkbar:

a) Finanzielle Unterstützung der vorhandenen Genossenschaftsverbände.

Voraussetzung für solch eine Unterstützung sollte jedoch ein stabiler nationaler Verband zumindest der landwirtschaftlichen Genossenschaften sein. Nur so kann landesweit einheitlich und effizient an der Gestaltung des genossenschaftlichen Systems gearbeitet werden.

b) Bildung einer staatlichen Agentur zur Entwicklung und Förderung des Genossenschaftswesens.

c) An dieser Stelle sei auf das bekannte Modell Georgiens verwiesen, das auch erfolgreich Unterstützung der Europäischen Union erhalten hat.

Eine derartige, vom Staat finanzierte Agentur kann jedoch nur eine Übergangslösung sein, die letztendlich zur Überleitung der Aufgaben der staatlichen Stelle auf die von den Genossenschaften selbstverwalteten Verbände führen muss, sobald diese stabil von den Genossenschaften finanziert werden können.

## **4. Notwendige Änderungen, von denen der Fortbestand der ukrainischen landwirtschaftlichen Genossenschaften abhängig sein wird**

Sowohl das Genossenschaftsgesetz, als auch das Gesetz über Landwirtschaftliche Genossenschaften enthalten Regelungen, die die Aktivitäten der Genossenschaften am

Markt so deutlich einschränken, dass Wettbewerbsnachteile überwiegen, persönliches Engagement der Bauern behindert und der langfristige Bestand von Genossenschaften gefährdet wird.

Das sind:

4.1. Begrenzung des Umsatzes von Dienstleistungsgenossenschaften auf die eigenen Mitglieder (Artikel 2 GenG, Art. 9 Abs. Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften)

Diese Regelung ist in der Anfangszeit der Gründung von Genossenschaften (z.B. Deutschland vor mehr als 100 Jahren) üblich gewesen. Sie passt nicht mehr in die moderne Gesellschaft und ist heute ohne Bedeutung. Jede Genossenschaft muss die Möglichkeit haben Kundenpotenzial zu erschließen. Nicht jeder Kunde ist bereit Mitglied einer Genossenschaft zu werden, um Dienstleistungen nutzen zu können. Diese Kunden wandern zu Wettbewerbern ab und die Genossenschaft verliert an Potenzial wachsen.

Sinnvoll ist es im Gesetz diese Begrenzung nicht zu regeln, aber der Genossenschaft über ihre Satzung die Möglichkeit einzuräumen von solch einer Variante der Geschäftstätigkeit Gebrauch zu machen.

4.2. Einschränkung der Tätigkeit auf Provisionsgeschäft) (Art. 9 Abs. 2 Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften)

Auch im Zeitalter der Computertechnik ist es ein extremer Aufwand jedes von einem Mitglied aufgekaufte Produkt einzeln in Qualität und Quantität zu erfassen und nach dem Verkauf die spezifischen Erlöse dem einzelnen Mitglied zuzuordnen und auszuzahlen. Die Massengeschäfte moderner Genossenschaften machen diesen Vorgang noch komplizierter. Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.

Sinnvoll wäre es auch Dienstleistungsgenossenschaften Eigentumserwerb an den aufzukaufenden, bzw. zu verkaufenden Erzeugnissen zuzugestehen, aber es auch hier zuzulassen, dass die Mitglieder per Satzungsbeschluss anderweitige Entscheidungen treffen.

4.3. Einschränkung der Gewinnerzielungsabsicht (Art. 9 Abs. 1 Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften)

Eine Genossenschaft ist ein Wirtschaftssubjekt, dass sich am Markt im Wettbewerb mit anderen Subjekten beweisen muss. Um am Markt zu bestehen braucht die Genossenschaft, wie jedes andere Unternehmen auch marktpolitische Freiheiten Marktpolitische Freiheiten sind erforderlich, um Gewinne zu erwirtschaften.

Gewinn ist auch für die Genossenschaft die wichtigste Kategorie der nachhaltigen Entwicklung. Erst wenn sie Gewinne erwirtschaftet, die in unterschiedlicher Form den Mitgliedern zugute kommen, bleiben die Mitglieder an Ihrer Genossenschaft interessiert, die Genossenschaft kann investieren und letztlich auch soziale Ziele finanziell unterstützen.

Die aktuelle gesetzliche Regelung setzt am entgegengesetzten Ende dieser Erkenntnis an – sie erlegt der Genossenschaft soziale Ziele auf (z.B. Arbeitsverhältnisse sichern) und beschneidet zugunsten dieser Ziele die Möglichkeiten der Gewinnerwirtschaftung.

Dieses System wird das Interesse der potenziellen Mitglieder an der Genossenschaft nicht wecken und langfristig keine nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

#### 4.4. Beschränkung der Mitgliedschaft auf Agrarproduzenten (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über landwirtschaftliche Genossenschaften)

Die Begrenzung des Mitgliederpotenzials auf Agrarproduzenten begrenzt die Erschließung von Humankapital und damit eine wichtige Innovationsmöglichkeiten. Moderne Genossenschaften brauchen Spezialisten (z.B. Pflanzenschutz, Marketing usw.). Diese sind nicht immer im Rahmen der Agrarproduzenten zu finden. Sie kommen vom freien Arbeitsmarkt. Die Genossenschaftsmitgliedschaft kann Anreiz für eine längerfristige Bindung der Spezialisten sein, denn sie sind dann auch über finanzielle Klammern (Anteile) mit der Genossenschaft verbunden.

#### 4.5. Bindung der Mitgliedschaft an ein bestehendes Arbeitsverhältnis (Art. 13 GenG)

Art. 2 des Genossenschaftsgesetzes und Art. 12 des Gesetzes über landwirtschaftliche Genossenschaften schreiben für Produktivgenossenschaften eine verbindliche Arbeitsbeteiligung vor.

Art. 13 des Genossenschaftsgesetzes führt aus zwingendem Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Produktivgenossenschaft die Beendigung der Arbeitsbeteiligung auf.

Diese Regelung dürfte in hohem Maße unsozial und ungerecht sein. Der Verlust eines Arbeitsplatzes kann aufgrund persönlicher Entscheidung des Mitarbeiters, oder aufgrund von betrieblichen Problemen (z.B. schlechte wirtschaftliche Lage) erfolgen. Wenn ihn dieses persönlich harte Los trifft und er quasi noch mit dem Verlust seiner Mitgliedschaft „bestraft“ wird ist das ein nicht vertretbarer Eingriff in seine sozialen Rechte.

In Produktivgenossenschaften gibt es zwei unabhängig voneinander bestehende Bindungsebenen zwischen Mitglied/Mitarbeiter und Genossenschaft. Das ist einerseits das Mitgliedschaftsverhältnis und andererseits das Arbeitsverhältnis. Als Mitglied hat der Mitarbeiter Anspruch auf Dividenden, als Mitarbeiter auf Lohn. Nur die klare Einhaltung dieser Trennung kann sozial gerechte Lösungen schaffen.

#### 4.6. Rückzahlung Anteil bei Beendigung der Mitgliedschaft (Art.12 und Art. 21 GenG)

Die aktuelle Regelung des Gesetzes erscheint in hohem Maße bedenklich.

Einem ausscheidenden Mitglied wird zugestanden, dass er seinen „Gesamtanteil“ innerhalb 2 zurück (Beginnend ab 1.1. des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres) erhält.

Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass Genossenschaften wirtschaftliche Verluste gemacht haben oder wirtschaftlich nicht in der Lage sind die Mittel, die sie auszahlen sollen auch tatsächlich aufzubringen.

Ausscheidende Mitglieder, werden nicht zur Verlustdeckung herangezogen, das hat zwei Folgen

- a) Die verbleibenden Verluste kumulieren sich bei den verbleibenden Mitgliedern
- b) Die Genossenschaft kann, wenn mehrere Mitglieder in wirtschaftlich kritischen Situationen ausscheiden in ihrer Existenz gefährdet werden.

Genossenschaften sind private wirtschaftliche Einrichtungen. Ihre Eigentümer tragen, wie in anderen privaten Unternehmen Gewinn und Verlust gemeinsam. Diese allgemein anerkannte Regelung wird durch die Rechtslage durchbrochen.

Diese Regelung ist geeignet eine nachhaltige Entwicklung des Genossenschaftswesens zu verhindern.

Erforderlich wäre eine Anpassung an diesen Grundsatz.

Dies könnte erfolgen indem der Grundsatz fixiert wird: Ausscheidende Mitglieder werden an Gewinnen und Verlusten der Genossenschaft, die (im Jahr des Ausscheidens, bzw. kumulativ aufgelaufen sind entsprechende ihres Anteils an der Summe aller Geschäftsguthaben beteiligt.

Folge dieser Regelung wäre, dass ausscheidende Mitglieder im Falle von gewinnen – Anspruch auf Dividende oder andere Zahlungen hätten und im Falle von Verlusten sich der auszuzahlende Betrag mindern würde.

Solch eine Regelung erfordert jedoch auch festzulegen, dass ein Ausscheiden nur zu solchen Zeitpunkten möglich ist, an denen die Genossenschaft Gewinne, bzw. Verluste feststellen kann.

#### 4.7. Verbot der Verteilung des unteilbaren Fonds im Falle der Liquidation (Art. 29 GenG)

Art. 29 – letzter Absatz des Genossenschaftsgesetzes regelt, dass im Falle der Auflösung einer Genossenschaft der unteilbare Fond nicht an die Mitglieder verteilt werden darf. Das ist de facto eine Enteignung.

Wenn, wie unten unter Ziff. 10.1. dargestellt, keine rückzahlungspflichtigen Fördermittel des Staates in diesem Fond enthalten sind ist der unteilbare Fond aus Einzahlungen der Mitglieder, bzw. aus erwirtschafteten Mitteln gebildet worden, die, -konsequent eigentumsrechtlich gedacht – auch den Mitgliedern zustehen.

## **5. Möglichkeiten der Änderung des Genossenschaftsgesetzes**

Im Folgenden sollen einige Überlegungen dargelegt werden, wie man das Genossenschaftsgesetz ändern könnte, um die Regelungen überschaubarer, praktikabler, rechtsicherer und moderner zu machen. Diese Anregungen unterscheiden sich von den unter Ziff. 4 dargestellten dadurch, dass sie für eine nachhaltige Entwicklung der Genossenschaften nicht zwingend vorgenommen werden müssen.

### 5.1. Gründungsverfahren

Art. 7 Genossenschaftsgesetz enthält einige wenige Regelungen. Sinnvoll wäre es ausführlicheren Regelungen, die im Art. 6 des Gesetzentwurfes enthalten sind zu prüfen und für alle Genossenschaften weitgehend zu übernehmen.

### 5.2. Mitgliedschaft in der Genossenschaft

#### 5.2.1. Aufnahme als Mitglied (Art. 11 GenG)

Die Aufnahme eines Mitgliedes in die Genossenschaft liegt im Kompetenzbereich des Vorstandes. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung. (Art. 14 GenG)

Die Generalversammlung tagt bei Bedarf – mindestens einmal im Jahr (Art. 14 GenG). Das heißt nicht, dass sie einmal im Jahr tagen muss. Folge ist, dass

diejenigen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben u.U. sehr lange warten müssen, bis Rechtssicherheit eintritt.

Es wäre zu überlegen, ob es sinnvoller ist die Entscheidungskompetenz dem Vorstand der Genossenschaft zu übertragen, in Genossenschaften, in denen ein Aufsichtsrat existiert könnte das als gemeinsame Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat konzipiert werden.

#### 5.2.2. Ausschluss eines Mitgliedes (Art. 14 GenG)

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Genossenschaft ist ein Vorgang, der erhebliche Probleme bereiten kann. Die aktuelle Gesetzeslage trägt dem keine Rechnung – sie ist dürftig, regelt lediglich die Möglichkeit des Ausschlusses bei Verweigerung von Zahlungen an die Genossenschaft (Art. 13 GenG) und die Kompetenz der Generalversammlung zur Beschlussfassung (Art. 15 GenG). Ansonsten überlässt es der Gesetzgeber jeder Genossenschaft selbst in der Satzung entsprechende Regelungen zu treffen.

Sinnvoll wäre es zumindest zusätzlich folgendes zu regeln:

##### 5.2.2.1. Grundzüge des Verfahrens

- schriftliche Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand
- Gewährung von rechtlichem Gehör des Auszuschließendendurch den Vorstand
- Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen

##### 5.2.2.2. Zuständigkeit

Aktuell ist für den Ausschluss aus der Genossenschaft die Zuständigkeit der Generalversammlung gegeben. Auch hier entsteht das unter Ziff. 5.2.1.) dargelegte Problem – sie tagt nur in sehr langen Abständen.

Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob die Zuständigkeit für den Ausschluss eines Mitgliedes nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen sollte. Zusätzlich könnte aber ein Widerspruchsrecht des Ausgeschlossenen gegen diese Entscheidung eingearbeitet werden, die dann letztlich der Generalversammlung als letzte genossenschaftliche Entscheidungsebene bestimmt. Dies beinhaltet auch der Vorschlag zu Art. 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfes.

Mit solch einer Regelung hätte man zumindest diejenigen Fälle unkompliziert gelöst, in denen das Mitglied einen Ausschluss akzeptiert.

##### 5.2.2.3. Wirksamkeit und Folgen des Ausschlusses

Zu bedenken wäre, wann der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes rechtlich wirksam ist und welche Folgen er auslöst.

Dies ist in einem breiteren Kontext zu sehen – siehe Ziff 4.6.

#### 5.3. Ausscheiden im gegenseitigen Einvernehmen

Im Gesetz fehlt eine Möglichkeit einvernehmlich aus der Genossenschaft auszuscheiden.

Bewährt hat sich die Möglichkeit sein Geschäftsguthaben/seinen Gesamtanteil auf ein anderes Mitglied, oder auf ein neu der Genossenschaft beitretendes Mitglied zu übertragen.

Für die Genossenschaft hat es den Vorteil, dass keine Veränderungen des Eigenkapitals oder der Mitgliederzahl eintreten. Der Vorgang ist ein rein buchhalterischer

Für das Mitglied hat es den Vorteil, dass es sofort aus der Genossenschaft ausgeschieden ist und dass es mit dem Übernehmenden den Preis des Anteiles frei vereinbaren kann.

#### 5.4. Mitgliederliste (Art. 8 und Art. 10 GenG)

Das Gesetz verpflichtet die Genossenschaft zum Führen einer Mitgliederliste. Es enthält lediglich für den Fall der Gründung einer Genossenschaft Regelungen welche Daten zu erfassen sind, ansonsten obliegt es jeder Genossenschaft selbst dies in der Satzung zu regeln

Sinnvoll wäre es eine landesweit einheitliche Regelung zu schaffen. Der Nachweis der Mitglieder ist nicht nur aus genossenschaftsrechtlicher Sicht bedeutend, mit dem Nachweis können gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und zivilrechtliche Folgen verknüpft sein, die u.U. für staatliche Behörden (Finanzamt) oder Gerichte als Urkundenbeweise von Belang sind.

Eine Mitgliederliste sollte neben den persönlichen Angaben auch Angaben zum Beitritt oder Austritt, sowie zu den Anteilen enthalten.

#### 5.5. Generalversammlung

##### 5.5.1 Vertreterversammlung (Art. 14 GenG)

Die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit in Genossenschaften sogenannte Vertreterversammlungen (Delegiertenversammlungen) durchzuführen ist sinnvoll.

Zur Vermeidung von Missbräuchen kann es aber auch sinnvoll sein exakt zu definieren, welchen Genossenschaften es zugestanden wird Delegiertenversammlungen durchzuführen.

Üblicherweise sind das Genossenschaften mit sehr großer Mitgliederzahl – hier sollte eine Obergrenze fixiert werden, von der ab die Satzung eine Vertreterversammlung vorsehen kann.

Auch die räumliche Ausdehnung einer Genossenschaft kann ein Kriterium sein.

##### 5.5.2. Quorum (Art. 14 GenG)

Praktische Erfahrungen zeigen, dass eine Regelung zur Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung (hier Mindestanwesenheit 50 %) brisant sein kann.

Desinteresse, schlechte Verkehrsanbindung, selbst. schlechte Witterung können dazu führen, dass Versammlungen bei einer derartigen Regelung nicht beschlussfähig sind.

Zwei Alternativen zur Lösung des Problems bieten sich an:

- es wird kein Quorum festgelegt, jede Generalversammlung ist beschlussfähig (Beispiel Deutschland – Gerichte haben entschieden, dass in solch einem Fall – ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt - die Anwesenheit von 3 Mitgliedern ausreichend ist um rechtswirksam Beschlüsse zu fassen.
- es wird geregelt, dass im Falle mangelnder Beschlussfähigkeit eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen wird, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

### 5.5.3. Neue Formen der Beschlussfassung

Der Gesetzentwurf schlägt in Art. 16 Abs. 8 bis 11 neue Formen der Beschlussfassung vor.

Es wäre sinnvoll diese eingehend zu prüfen und sich modernen Entwicklungen nicht zu verschließen.

### 5.5.4. Mehrstimmrechte

Der Gesetzentwurf schlägt vor Mehrstimmrechte einzuführen.

Mehrstimmrechte sind nicht unumstritten. Sie sind sinnvoll, wenn sie in Genossenschaften eingeführt werden, die über langjährig stabile Strukturen verfügen. In neu entstehenden Genossenschaften kann es hier zu Polarisierungen der Mitgliedschaft kommen, die das Solidarprinzip aushöhlen. Hinzu kommt insbesondere bei Mehrstimmrechten in mitgliederstarken Genossenschaften ein erheblicher Aufwand bei der Stimmerfassung.

### 5.5.5. Beschlussfassung über die Höhe Vergütung des Vorstandsvorsitzenden (Art. 14 GenG)

Vergütungsfragen sind hochbrisante sehr persönliche Fragen, insbesondere, wenn Genossenschaftsmitglieder mit niedrigem Einkommen über sehr verantwortungsvolle Aufgaben von Vorsitzenden großer genossenschaftlicher Wirtschaftseinheiten zu entscheiden haben. Auch datenschutzrechtliche Regelungen können solch einer Beschlussfassung entgegenstehen. Es wäre zu prüfen, ob diese Entscheidung in den Kompetenzbereich des Aufsichtsrates/Revisionskommission fallen sollte, was bei einer Vereinfachung der Organstruktur – siehe Ziff. 9.3. einfach lösbar ist.

### 5.5.6 Protokoll

Im Gesetz fehlt eine Regelung zur Protokollierung der Generalversammlung. Auch hier gilt – das Protokoll ist eine Urkunde, die im Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung sein kann. Deshalb sollten Mindestanforderungen definiert werden.

### 5.5.7. Allgemeine Zuständigkeit

Der Entwurf enthält in Art. 16 Abs. 3 eine Regelung zur Allgemeinen Zuständigkeit der Generalversammlung. Sinnvoll ist es solch eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, da dies die Generalversammlung ermächtigt alle Entscheidungen an sich heranzuziehen.

## 5.6. Organe der Genossenschaft

### 5.6.1 Vorstand und Revisionskommission

Sinnvoll wäre es im Gesetz eine Mindestzahl der Mitglieder für jedes Organ festzulegen.

### 5.6.2. Aufsichtsrat und Revisionskommission

Art. 19 Abs. 3 des Entwurfes 6526b enthält die Festlegung, dass Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, das heißt grundsätzlich ohne Entgelt.

Es wäre zu überlegen, ob

- Den Aufsichtsratsmitgliedern ein finanzieller Ersatz ihrer Aufwendungen erstattet wird – Reisekosten, Tagegeld, Schreibmaterial, Fortbildung usw.

- Ob es sinnvoll ist in der Satzung zu regeln, dass die Generalversammlung den Aufsichtsratsmitgliedern einen geringen Betrag als Vergütung zubilligen kann. Der Aufsichtsrat trägt eine hohe Verantwortung für die Genossenschaft.

#### 5.6.3. Aufsichtsrat und Revisionskommission (Art. 17 und Art. 18 GenG)

Das Gesetz ermöglicht es in größeren Genossenschaften einen Aufsichtsrat zu wählen und in jeder Genossenschaft eine Revisionskommission/einen Revisor einzusetzen. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Einhaltung der Satzung und die Tätigkeit des Exekutivorgans, die Revisionskommission die Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft.

Aus dieser Regelung folgt, dass in Genossenschaften, in denen kein Aufsichtsrat existiert keine Kontrolle der Einhaltung der Satzung und der Arbeit der Exekutivorgane stattfindet.

Das ist inakzeptabel.

International anerkannte Praxis ist, dass in jeder Genossenschaft ein einziges Kontrollorgan existiert, das die Vorgänge prüft, die das Ukrainische Genossenschaftsgesetz zwei Organen zugewiesen hat. Damit wird umfassende Kontrolle ermöglicht und geringerer bürokratischer Aufwand erzeugt.

Eine Anpassung an diese Praxis wäre sehr sinnvoll.

#### 5.6.4. Vorstand und Aufsichtsrat/Revisionskommission – Interessenkollision

Es fehlt eine Regelung der Fragen der Interessenkollision zwischen persönlichen Interessen der Organmitglieder und den Interessen der Genossenschaft.

Korruption und Vetternwirtschaft sind ein nicht zu unterschätzendes Problem. Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat treffen Entscheidungen, die von bedeutender Tragweite sein können. Dies kann ein Ansatzpunkt zur persönlichen Vorteilsnahme sein.

Sinnvoll wäre es im Gesetz zu regeln, dass Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates/Revisionskommission in den Fällen, in denen es um Beschlüsse ihren Gunsten, bzw. zu Gunsten von Familienangehörigen kein Mitspracherecht und auch kein Stimmrecht haben.

#### 5.6.5. Vorstand und Aufsichtsrat/Revisionskommission – Haftung

Es fehlt eine Regelung der Haftung der Organmitglieder

Neben Korruption ist auch die Problematik wirtschaftlicher Fehlentscheidungen durch Organe der Genossenschaft zu beachten. Fehlentscheidungen können zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen. Aber nicht jede Fehlentscheidung muss zu Sanktionen gegen handelnde Personen führen.

Sinnvoll ist es jedoch im Gesetz zu regeln, dass Mitglieder von Vorständen bzw. Aufsichtsräten/ Revisionskommissionen für Schäden, die sie der Genossenschaft aufgrund grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen zugefügt haben persönlich haften.

#### 5.6.6. Vorstand und Aufsichtsrat/Revisionskommission – Sitzungsprotokolle

Es fehlt eine Regelung zur Protokollierung der Sitzungen



Wie bereits unter Ziff. 8.6. für die Generalversammlung beschrieben fehlt es an Regelungen, dass die Ergebnisse von Sitzungen des Vorstandes und der Revisionskommission zu beweis Zwecken zu protokollieren sind.

#### 5.7. Finanzielle Beziehungen Mitglied eG – Fonds

Art. 20 GenG definiert folgende Fonds,

- Anteilfonds
- unteilbarer Fonds
- Rücklagefonds
- Sonderfonds

Es ergeben sich folgende Überlegungen:

Der einzige Fonds, auf den ein Mitglied der Genossenschaft beim Ausscheiden Ansprüche hat ist der Anteilfonds

Wäre es nicht sinnvoll die drei anderen Fonds zusammenzufassen

Und als Rücklagefonds zu bezeichnen. Das könnte bürokratischen Aufwand senken.

Wenn dieser Rücklagefonds unter anderem Reserven für Verlustdeckungen beinhalten soll wäre es auch sinnvoll festzulegen, wie hoch dieser Fonds sein soll (Anteil an der Bilanzsumme) und das so lange der Fonds diese Höhe nicht erreicht wird – Gewinnausschüttungen an die Mitglieder unzulässig sind.

Zu regeln wäre in diesem Zusammenhang der Ausweis staatlicher Fördermittel, die lt. Gesetzestext u.U. Teil des unteilbaren Fonds sind.

Fördermittel sollten nicht auf „Ewigkeit“ in den Büchern der Genossenschaft verbleiben.

Regelungen, dass derartige Zuschüsse nicht oder nur einen befristeten Zeitraum Verbindlichkeit der Genossenschaft bleiben könnten dies klären.

## **6. Möglichkeiten der Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen**

Unter Ziff. 4 sind einige Gedanken zu notwendigen Änderungen des Gesetzes über das Landwirtschaftliche Genossenschaftswesen dargelegt worden.

Ansonsten soll hier lediglich auf Artikel 8 des Gesetzes verwiesen werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass neben der Satzung jede Genossenschaft Regeln der innerbetrieblichen Tätigkeit zur Umsetzung der Satzung einzuführen hat.

Es wäre zu überdenken, ob dies als normative Regelung sinnvoll ist.

Internationaler Standard ist, dass es ein normatives Dokument in einer Genossenschaft gibt – die Satzung.

Ansonsten erfolgt die Umsetzung der Satzung über Beschlüsse der Organe der Genossenschaft.

Jede neben der Satzung bestehende normative Regelung kann unnötigen bürokratischen Aufwand verursachen und schnelle Entscheidungen zur Anpassung an sich verändernde Bedingungen, die der Vorstand zu treffen hat, behindern.

Über diese Änderungen hinaus werden aktuell keine Notwendigkeiten zur Anpassung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gesehen.

## **7. Mustersatzung**

Von besonderer Bedeutung für jede Genossenschaft ist ihre Satzung. Die bisher existierenden Mustersatzungen und deren Regelungen sind nicht Gegenstand dieser Überlegungen. Sie sollten jedoch unbedingt einbezogen werden. Bewährt hat sich, dass für unterschiedliche Typen von Genossenschaften (Dienstleistungsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften) auch unterschiedliche Satzungsmuster zur Verfügung gestellt werden. Die aktuellen Rechtsvorschriften enthalten Regelungen zum Satzungsinhalt. Diese wären noch einmal im Detail zu überprüfen.

## **8. Zusammenfassung**

Die aktuell gültigen Vorschriften der Ukraine zur Regelung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften

- Gesetz über das Genossenschaftswesen
- Gesetz über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

Sind, wie jede Rechtsvorschrift den sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Dringend änderungsbedürftig sind einige zentrale Vorschriften (Siehe Ziff. 4). Ohne Änderung dieser Vorschriften wird es nicht zu der politisch und wirtschaftlich erwarteten nachhaltig positiven Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Ukraine kommen. Die Genossenschaften im ländlichen Raum werden dann als Kristallisationskern der ländlichen Entwicklung ausfallen. Folge wird eine nicht unerhebliche Kompensation dieser Entwicklung durch erhöhten finanziellen Aufwand des Staates sein.

Vor dem Gesetzgeber steht die Frage, ob er ausschließlich die unter Ziff. 4 dargestellten Veränderungen angeht, oder ob er gleichzeitig eine Anpassung der Vorschrift an die gute fachliche Praxis des europäischen Genossenschaftswesens vornimmt und die unter Ziff. 5 und 6 dargelegten Punkte in die Überlegung und Diskussion einbezieht.

Diese Punkte erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sie würden jedoch – mit Blick der Ukraine auf ihre europäische Zukunft auch politisch sinnvoll sein.

Sinnvoll wäre auch, wenn im politischen Raum der Blick auf die Umsetzung der Vorschriften gelenkt würde.

Genossenschaften können langfristig nicht für sich allein existieren. Sie brauchen ein genossenschaftliches System.

Dieses System besteht aus

- horizontalen Elementen (Primärgenossenschaften in verschiedenen Tätigkeitsbereichen)
- vertikalen Elementen (Zentralen)

Darüber hinaus benötigen Genossenschaften Dienstleistungseinrichtungen (Verbände).

Der Aufbau dieser Strukturen könnte, durchaus mit Hilfe und Unterstützung der Europäischen Union angegangen werden.

Waldsiefersdorf, den 20.05.2019